

Gesamtvertragsverhandlungen zu § 60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand)

Die KMK hat mit Schreiben vom 5.3.2018 mitgeteilt, dass die Verhandlungen über einen Anschlussvertrag zum bisherigen Gesamtvertrag „Kopiendirektversand“ nicht erfolgreich waren. Die VG Wort hat daher einen Tarif aufgestellt, der für alle Bibliotheken gilt, die Kopiendirektversand außerhalb von Subito e.V. oder vergleichbaren Diensten anbieten.

<http://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/kopienversand.html>

Der Gesamtvertrag zum „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“, der den Kopienversand im Rahmen der Fernleihe regelt, ist davon nicht betroffen. Dieser Vertrag gilt zunächst sinngemäß weiter. Auch hier laufen jedoch Verhandlungen über einen Anschlussvertrag.

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/2012-01-30_Gesamtvertrag_53a_LV.pdf

Konkret bedeutet dies, dass Bibliotheken ähnlich wie bisher zwei Optionen haben, wenn auch unter etwas geänderten Rahmenbedingungen:

- a.) Der Kopienversand im Rahmen der Fernleihe funktioniert im Wesentlichen weiter wie bisher. Die Bestellerinnen und Besteller erhalten ihre Fernleihen ausgedruckt zur Abholung in der Bibliothek. Der erlaubte Umfang richtet sich nach § 60e Abs. 5 UrhG. Es dürfen bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werks, sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, übermittelt werden. Zeitungsartikel und Artikel aus nicht-wissenschaftlichen Zeitschriften dürfen seit dem 1. März nicht mehr übermittelt werden. Abbildungen dürfen nur noch übermittelt werden, wenn Sie Teil von anderen Werken sind (also in den 10% Werkumfang enthalten sind). Übermittlungen zu kommerziellen Zwecken sind nicht erlaubt.
Bei dem Dokumentenversand im Rahmen der Fernleihe bezahlen Bund und Länder wie bisher die Tantiemen an die VG Wort direkt. Es gibt keine gesonderten Melde- oder Vergütungspflichten der Bibliotheken. Wesentlicher Nachteil bei dieser Variante ist die eigentlich nicht mehr zeitgemäße Abholung von Papier an der Ausleihtheke.
- b.) Bibliotheken, die direkt digital an die jeweiligen Besteller übermitteln wollen, dürfen dies nur unter Beachtung der in dem o.g. Tarif festgelegten Bestimmungen oder im Rahmen von gesondert mit der VG Wort zu schließenden Verträgen (Subito e.V.). Da die Tarife bei den Verträgen nicht höher als nach dem Tarif sind, empfiehlt der dbv den Abschluss von solchen Verträgen.
Beim Direktversand ist jede erfolgreich ausgeführte Bestellung meldepflichtig an die VG Wort. Dazu gehört auch die Meldung der Nutzergruppe der Besteller, nach der die von der Bibliothek bzw. deren Einrichtung selbst zu zahlende Vergütung berechnet wird. Der erlaubte Umfang entspricht der beim innerbibliothekarischen Leihverkehr (insb. nur 10 % aus Werken; ganze Artikel nur aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften). Anders als beim innerbibliothekarischen Leihverkehr darf hier auch zu kommerziellen Zwecken übermittelt werden, falls es keine entsprechenden Angebote der Verlage gibt. Die Vergütung ist in diesem Fall allerdings deutlich höher als bei nicht-kommerziellen Übermittlungen.